

Satzung der **DRK Landesstiftung Hamburg**

(vom 18.01.2002 mit Änderungen vom 15.05.2003 und 25.08.2010 sowie der Berichtigung
vom 02.10.2012)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die DRK Landesstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege insbesondere in Form der Förderung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. und seiner steuerbegünstigten Mitgliedsverbände bei der Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben. Weiterer Zweck der Stiftung ist die eigene unmittelbare Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller und/oder materieller Mittel für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Hamburg e. V. und/oder seiner steuerbegünstigten Mitgliedsverbände zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diesen gemeinnützigen Zweck, und durch die eigene unmittelbare finanzielle und/oder materielle Hilfe für Menschen in besonderen Not- oder Gefahrensituationen.
- (3) Die Hilfs- und Unterstützungsleistungen sollen Personen gewährt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder Opfer von Naturkatastrophen oder anderer Unglücksfälle sind.

Weiterhin soll die Hilfe sich auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen und auf die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Gesundheitspflege und zur Jugend- und Altenhilfe erstrecken.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand; näheres bestimmen Vergaberichtlinien. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Einbindung, Kennzeichen

- (1) Die Stiftung ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieser Satzung ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Stiftung bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Stiftung verbindlich.
- (3) Die Stiftung führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund.

§ 4 Vermögen der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt im Zeitpunkt ihrer Errichtung DM 800.000,00. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter, Zuwendungen von Todes wegen und durch Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufs – unter den steuerlich vorgeschriebenen Voraussetzungen – erhöht werden.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organisation der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen. Bei Vakanz des Vorsitzenden des Vorstandes wird einvernehmlich für die Dauer dieser Vakanz von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Vorstandmitglied mit dem Vorsitz beauftragt. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat der DRK Landesstiftung Hamburg berufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung bedarf eines einstimmigen Beschlusses.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird unverzüglich ein neues Mitglied berufen, sofern dadurch die Mitgliederzahl auf unter drei sinkt. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstandes ein. Bis zum Amtseintritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes die unaufschiebbaren Geschäfte der laufenden Stiftungsverwaltung allein

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Aufsichtsrat,
 - Anstellung von Arbeitskräften.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt Vergaberichtlinien.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Vorstandssitzungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einberufungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Schriftform wird auch durch Telefax gewahrt.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Landesschatzmeisters und dem Landesleiter der Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (2) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. ist kraft und für die Dauer dieses Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Er ist in dieser Funktion insbesondere an Beschlüsse und Weisungen aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. nicht gebunden. § 15 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestellung der Abschlussprüfer- Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen und satzungsmäßigen Vorschriften durch den Vorstand,
 - Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstandvorsitzende in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat über die Aktivitäten der Stiftung zu informieren.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann jederzeit eine Sonderprüfung veranlassen, welche die Einhaltung von Gesetz und Satzung durch den Vorstand kontrolliert. Für diese Prüfung darf er andere Aufsichtsratsmitglieder oder Wirtschaftsprüfer beauftragen. Hierfür entstehende Kosten trägt die Stiftung.
- (3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Aufsichtsratssitzungen werden schriftlich mit einer Frist von mindesten drei Wochen einberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einberufungsberechtigt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) § 8 Absatz (3) gilt entsprechend.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Geschäftsführer zur Wahrnehmung von Aufgaben der Vermögensbewirtschaftung, der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung des Stiftungszwecks einsetzen. Der Geschäftsführer wird nicht Organ der Stiftung. Ihm kann jedoch im Rahmen seiner Aufgaben Vollmacht erteilt werden.
- (2) Die Funktionen und Aufgaben des Geschäftsführers sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer gesondert zu regeln.
- (3) Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. mit Zustimmung des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes e. V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3, LS. 1 DRK Satzung), und solche Bestimmungen, die der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erlässt, sind auch für den Geschäftsführer verbindlich.

§ 13 Beirat

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat zur Beratung des Vorstandes eingerichtet werden. Der Beirat wird nicht Organ der Stiftung.
- (2) Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben des Beirats sind außerhalb dieser Satzung in einer vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung für den Beirat zu regeln.

§ 14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Für Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind neben der vorherigen Zustimmung des Stiftes bzw. seiner Rechtsnachfolger ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder und die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Hamburg e.V., der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. fest, dass die Stiftung ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e.V. verletzt oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet, so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.
- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e.V. fest, dass die Stiftung ihre Pflichten aus dieser Satzung gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Grundsätze verstößt, einheitliche Regelungen i. S. d § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht umsetzt oder sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet, so kann er nach Anhörung der Stiftung anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst. Folgt die Stiftung der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

§ 16 Eilmaßnahmen

- (1) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e.V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen. Die Befugnisse des Aufsichtsrats aus § 10 und 11 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (2) Gefährdet die Stiftung wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverbandes Hamburg e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Hamburg e.V. der Stiftung unmittelbar Weisungen erteilen, um die

drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Stiftung hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Stiftung den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Hamburg e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichen des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Hamburg e.V. werden durch das beim DRK-Landesverband Hamburg e.V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
- (2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Vorstehende Regelungen gelten nicht für das gerichtliche Mahnverfahren.

§ 18 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.